

Organische Bestimmungen
für das
Königl. Polytechnikum
zu
Stuttgart.



Verfügung des Königl. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 21. August 1876, Reg.-Bl. S. 345 ff.

Nachdem die mittelst der Ministerialverfügung vom 16. April 1862 (Reg.-Blatt S. 109 ff.) bekannt gemachten, durch Ministerial-Verfügung vom 18. Juli 1870 (Reg.-Blatt S. 339 ff.) modifizirten beziehungsweise ergänzten organischen Bestimmungen der polytechnischen Schule in Stuttgart infolge der weiteren Ausbildung der auf dieselbe vorbereitenden Lehranstalten und der damit zusammenhängenden Abtrennung der mathematischen Abtheilung des Polytechnikums einer durchgreifenden Revision unterworfen worden sind, werden, zufolge Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 18. d. M., in Nachstehendem neue organische Bestimmungen für das Polytechnikum zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Diese Bestimmungen treten mit dem Beginn des bevorstehenden nächsten Schuljahrs — 1. Oktober d. J. — in Wirksamkeit, vorbehältlich der in den ersten Tagen dieses Schuljahrs auf Grund der bisherigen Organisation noch einmal abzuhaltenden technischen Maturitätsprüfung.

Stuttgart, den 21. August 1876.

Gessler.

Neue organische Bestimmungen
für das
Polytechnikum in Stuttgart.

§. 1. Das Polytechnikum ist eine technische Hochschule. Es hat den Zweck, durch systematisch geordneten Unterricht künftige Techniker wissenschaftlich auszubilden.

Es finden aber auch Angehörige anderer Berufsarten, wie namentlich die Reallehramtskandidaten, Gelegenheit zu ihrer Ausbildung.

§. 2. Das Polytechnikum gliedert sich in sechs neben einander stehende Fachschulen, nämlich:

- 1) für die Architektur;
- 2) für das Ingenieurwesen;
- 3) für den Maschinenbau;
- 4) für die chemische Technik, mit den Unterarten:
 - a) chemische Fabrikation,
 - b) Hüttenwesen,
 - c) Pharmazie;
- 5) für Mathematik und Naturwissenschaften;
und
- 6) für allgemein bildende Fächer.

§. 3. Die in dem Unterrichte des Polytechnikums begriffenen einzelnen Lehrfächer finden sich in der Beilage A angegeben.

§. 4. Ertheilt wird der Unterricht durch eine angemessene Zahl von wissenschaftlich beziehungsweise künstlerisch gebildeten Hauptlehrern, neben welchen einige weitere Lehrer als Fachlehrer, Hilfslehrer, Repetenten und Assistenten angestellt sind (vergl. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten etc., vom 28. Juni 1876).

§. 5. Die an dem Polytechnikum angestellten Repetenten haben vermöge dieser ihrer Eigenschaft die Befugniß, in den Fächern, für welche sie als Repetenten verwendet sind, Privatvorlesungen an der Schule zu halten.

Sonstige Gelehrte, welche Privatvorlesungen an der Schule halten wollen, werden, wenn sie ihre Befähigung dazu nachgewiesen haben, durch besondere Verfügung als Privatdocenten an derselben zugelassen.

Der Befähigungsnachweis ist in der Regel durch ein Colloquium und einen Probenvortrag zu liefern; ersteres kann insbesondere dann erlassen werden, wenn genügende Dienstprüfungszeugnisse oder wissenschaftliche Leistungen vorliegen.

Die Ermächtigung zu Haltung von Privatvorlesungen gilt stets als widerruflich und erlischt von selbst, wenn der Betreffende binnen zwei Jahren keine Vorlesung angekündigt oder binnen fünf Jahren keinen Unterricht ertheilt hat.

§. 6. Als Lehrmittel dienen

1) an der Anstalt selbst und zwar

a) für den theoretischen Unterricht:

die verschiedenen Sammlungen der Anstalt,
welche sich in Beilage B aufgeführt finden;

b) für den praktischen Unterricht:

die mit der Anstalt verbundenen Institute,
nämlich:

das chemische Laboratorium,
das chemisch-technologische Laboratorium,
das physikalische Laboratorium,
die Gypsmodellir-Werkstätte,
die mechanische Werkstätte,
die Holzmodellir-Werkstätte,
der botanische Garten.

- 2) Es werden aber auch von den Lehrern mit den Studirenden Exkursionen vorgenommen, z. B.
 für Zwecke des botanischen, zoologischen und geognostischen Unterrichts,
 zu Uebungen auf dem Felde in praktischer Geometrie,
 zu Besuchen von Fabriken,
 zu Besichtigung und Aufnahme von Maschinen, sowie von Bauwerken,
 zu Uebungen im Zeichnen nach der Natur.

§. 7. Mit dem Lehrauftrag für ein bestimmtes Fach ist der Regel nach von selbst auch der Auftrag zu Ueberwachung der darauf bezüglichen Sammlungen, sowie zu Leitung des betreffenden praktischen Institutes verbunden.

Ueber die Verwaltung der Schulbibliothek wird im einzelnen Falle besondere Bestimmung getroffen.

§. 8. Die Studirenden des Polytechnikums sind entweder ordentliche, wenn sie zu einem eigentlichen Fachstudium aufgenommen sind (§. 10), oder ausserordentliche, wenn sie nur für einzelne Unterrichtsfächer zum Besuch des Polytechnikums zugelassen sind.

§. 9. Zum Eintritt in das Polytechnikum wird, und zwar ohne Unterschied zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Studirenden vorausgesetzt:

- 1) in der Regel das zurückgelegte 18. Lebensjahr;
- 2) Besitz eines Zeugnisses über sittlich gute Auf-
führung;
- 3) Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse (vergl. §. 10);
- 4) bei Minderjährigen Nachweis der elterlichen oder
vormundschaftlichen Einwilligung.

§. 10. Der Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse (§. 9. Z. 3) wird

I. von Solchen, welche als ordentliche Studirende in eine der Fachschulen für Architektur, In-

genieurwesen oder Maschinenbau aufgenommen werden wollen, nachgewiesen durch das Zeugniß über erfolgreiche Ersthörung

- a) entweder der früher am Polytechnikum eingerichteten, im Oktober 1876 letztmals abzuhaltenden technischen Maturitätsprüfung;
- b) oder der Abiturientenprüfung vom Realgymnasium in Stuttgart;
- c) oder endlich der Abiturientenprüfung von einer zehnklassigen württembergischen Realanstalt, wofür der Durchschnitt der Zeugnißnoten in den sechs Fächern: Trigonometrie, niedere und höhere Analysis, analytische und descriptive Geometrie und Linearzeichnen nicht geringer als „genügend“ lautet;

II. von Solchen, welche als ordentliche Studierende in eine der Fachschulen für chemische Technik, für Mathematik und Naturwissenschaften oder für allgemein bildende Fächer aufgenommen werden wollen:

- a) entweder durch das Zeugniß über erfolgreiche Ersthörung einer der oben Z. I lit. a—c genannten Prüfungen, wobei ad a) auch eine auf die Fächer der früheren ersten mathematischen Klasse beschränkte Prüfung genügt und ad c) die Forderung einer bestimmten Durchschnittsnote in den mathematischen Fächern wegfällt;
- b) oder durch das Zeugniß über die an einem humanistischen Gymnasium mit Erfolg bestandene Abiturientenprüfung.

Ausserdem werden

- c) Pharmazeuten in die Fachschule für chemische Technik als ordentliche Studierende auch dann aufgenommen, wenn sie über die erlangte wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Mili-

tärdienst und über vierjährige Dienstzeit in einer Apotheke sich ausweisen.

III. Kandidaten, welche aus nichtwürttembergischen Vorschulen kommen, werden als ordentliche Studirende aufgenommen, wenn sie über eine den obigen Anforderungen (Ziff. I. und II.) entsprechende Ausbildung Nachweis liefern,

in die Fachschulen für Architektur, Ingenieurwesen und Maschinenbau also dann, wenn sie über ausreichende Kenntnisse in Trigonometrie, niederer und höherer Analysis, in analytischer und descriptiver Geometrie, im Linear- und Freihandzeichnen, in deutschem Aufsatz, in französischer und englischer (oder lateinischer) Sprache, in Geschichte und Geographie, in den Elementen der Physik, Chemie und Mineralogie durch amtliche Zeugnisse sich ausweisen;

beim Eintritt in die übrigen Fachschulen werden Kenntnisse in höherer Analysis gar nicht, in der analytischen und descriptiven Geometrie nur in geringerem Umfang gefordert.

IV. Diejenigen, welche bloß als ausserordentliche Studirende bei der Anstalt zugelassen werden wollen, haben unter schriftlicher Angabe ihres Bildungsganges den Nachweis zu liefern, dass sie diejenigen Vorkenntnisse besitzen, ohne welche sie die betreffenden einzelnen Unterrichtsfächer nicht mit Nutzen besuchen könnten. Der Besitz dieser Vorkenntnisse wird durch das betreffende Fachschulkollegium constatirt.

§. 11. Die Anmeldung zur Aufnahme oder Zulassung geschieht bei der Direktion, welche erforderlichen Falles (§. 10) das betreffende Fachschulkollegium zur Aeusserung veranlasst.

§. 12. Die Aufnahme oder Zulassung selbst wird sodann auf Grund der gelieferten Nachweise und der

etwa eingeholten Aeusserungen der Fachschulkollegien von dem Direktor der Anstalt verfügt.

In zweifelhaften Fällen entscheidet der Lehrerausschuss.

§. 13. Da das Schuljahr am Polytechnikum je im Herbste eines Jahres beginnt, so findet eine Aufnahme, beziehungsweise Zulassung neuer Studirenden in der Regel nur in diesem Zeitpunkt statt; es wäre denn, dass es sich bei der Zulassung eines ausserordentlichen Studirenden gerade um solche Fächer handelte, deren Vortrag erst im Sommersemester beginnt.

Im Laufe eines bereits begonnenen Unterrichtskurses oder Vortrages kann die Aufnahme oder Zulassung eines Studirenden nur ausnahmsweise gewährt werden.

§. 14. Die in die Anstalt aufgenommenen, beziehungsweise zum Besuche einzelner Unterrichtsfächer an derselben zugelassenen Studirenden werden bei ihrem Eintritt von dem Direktor der Anstalt auf die Schulgesetze verpflichtet.

§. 15. Den ordentlichen Studirenden steht die Wahl der Vorträge, welche sie besuchen wollen, in den Fachschulen, denen sie angehören, frei, in den andern Fachschulen unter den für ausserordentliche Studirende geltenden Bestimmungen (§. 10 am Ende). Auch im Besuch der Uebungen findet eine Beschränkung nur in so weit statt, als dies durch die Rücksicht auf Erhaltung eines erfolgreichen Lehrgangs geboten ist. Wo solche Beschränkungen in Form von besonderen Zulassungsbedingungen für einzelne Uebungsfächer bestehen, werden sie in dem Jahresprogramm der Anstalt jedesmal veröffentlicht.

An den Fachschulen für Architektur, Ingenieurwesen, Maschinenbau und chemische Technik werden bestimmte Studienpläne aufgestellt, welche bei der jährlichen Programmberathung einer jedesmaligen Revi-

sion unterworfen werden, jedoch keinen zwingenden Charakter haben, sondern den Studirenden nur zum Anhalt dienen sollen.

§. 16. Den ausserordentlichen Studirenden steht die Wahl der Vorträge und Uebungen, für welche sie die erforderlichen Vorkenntnisse nachgewiesen haben, frei (vergl. §. 10).

§. 17. Zum Uebertritt von einer Fachschule in die andere ist die Genehmigung des Direktors einzuholen, welcher erforderlichenfalls die betreffenden Fachschulen zu einer Aeusserung veranlasst. Ordentliche Studierende der Fachschulen für Mathematik und Naturwissenschaften, für chemische Technik und für allgemein bildende Fächer können in gleicher Eigenschaft in die Fachschulen für Architektur, Ingenieurwesen und Maschinenbau nur dann übertreten, wenn sie über eine den Anforderungen dieser Fachschulen (vergl. §. 10) entsprechende weitere Ausbildung in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern durch erfolgreiche Theilnahme an den Semestral- beziehungsweise Jahresprüfungen (vergl. §. 26) sich ausweisen.

§. 18. Soweit es die Rücksichten der Schulordnung und die Raumverhältnisse gestatten, können auch Personen, welche nicht dem Schulverbande angehören, als Hospitanten (Zuhörer) zum Besuch von Vorlesungen an dem Polytechnikum zugelassen werden.

§. 19. Die Studirenden des Polytechnikums haben, neben einem Eintrittsgelde, für die Theilnahme an den öffentlichen Vorträgen und Uebungen ein angemessenes Unterrichtsgeld und ausserdem im Fall der Theilnahme an den praktischen Uebungen im physikalischen Laboratorium und in den Werkstätten für verbrauchte Materialien, zerstörte Utensilien u. s. w. ein angemessenes Ersatzgeld an die Schulkasse zu entrichten.

Für Vorträge und Uebungen, welche von Privat-

docenten gehalten werden, sind letztere zu honoriren, und ebenso haben die zum Besuche einzelner Vorträge zugelassenen Hospitanten Honorare zu entrichten, welche den betreffenden Lehrern zufallen.

Eine Rückerstattung des bezahlten Unterrichts- und Ersatzgeldes, sowie der entrichteten Honorare kann bei vorzeitigem oder unfreiwilligem Austritt nicht beansprucht werden.

§. 20. Bei nachgewiesener Mittellosigkeit kann jedoch Studirenden, welche über Fleiss und sittliches Verhalten ein gutes Zeugniß haben, das Unterrichts-, wie das in §. 19 erwähnte Ersatzgeld ganz oder theilweise nachgelassen werden.

§. 21. Ausserdem werden an bedürftige und würdige ordentliche Studirende, insbesondere an solche, welche sich mit Erfolg dem Studium der Chemie oder Mechanik widmen, Stipendien aus den Erträgnissen der sogenannten Jubiläumsstiftung (vergl. K. Verordnung vom 28. Mai 1842, Reg.-Blatt S. 307 ff.) verliehen.

§. 22. Für kostenfreie Verpflegung und ärztliche Behandlung der Studirenden in Krankheitsfällen ist durch einen mit der Katharinenhospitalverwaltung abgeschlossenen Vertrag gesorgt. Dagegen sind sämtliche Studirende zur Entrichtung von Semestralbeiträgen an die Polytechnikerkrankenkasse verpflichtet.

§. 23. In Absicht auf die Disciplin bestehen für die Studirenden des Polytechnikums besondere Statuten.

§. 24. Die im erforderlichen Fall in Anwendung zu bringenden Disciplinarmittel sind:

einfacher Verweis;

Geldstrafe bis zum Betrag von 10 *M*;

geschärfter Verweis, vor dem Lehrer-Ausschusse, oder dem Lehrerkonvent;

Carcerstrafe bis zu 14 Tagen;

Entziehung des Genusses von Benefizien und Stipendien (§§. 20. 21);

Bedrohung mit dem Ausschluss;

Ausschluss aus der Anstalt, und zwar für eine bestimmte Zeitdauer, oder für immer.

§. 25. Der Ausschluss aus der Anstalt wird insbesondere verfügt:

- a) wegen öfteren oder längeren unentschuldigten Wegbleibens von der Schule;
- b) wegen hartnäckigen Ungehorsams;
- c) wegen unsittlichen Lebenswandels oder gemeiner Vergehen.

§. 26. Am Ende jeden Schuljahrs werden den Studirenden des Polytechnikums auf Verlangen Zeugnisse über Fleiss, Kenntnisse und Verhalten durch die Direktion ausgestellt, in den beiden ersten Beziehungen nach Einvernahme der betreffenden Lehrer, und, soweit es sich um Vorträge handelt, nur auf Grund von Prüfungen, welche der einzelne Lehrer nach seinem Ermessen veranstaltet.

Die Betheiligung an diesen Prüfungen ist im allgemeinen freiwillig; es haben jedoch an denselben in jedem Falle diejenigen Studirenden theilzunehmen, welche sich in dem der Prüfung folgenden Jahre um die Verleihung eines der durch Vermittlung der Schulbehörden zur Vergebung kommenden Stipendien, oder um Nachlass des Unterrichtsgeldes bewerben wollen, oder welche in dem betreffenden Jahre selbst in dem Genusse einer dieser Vergünstigungen stehen.

An Studirende, welche vor Beendigung eines Jahreskurses austreten, können ausnahmsweise vor dem Jahreschlusse Zeugnisse ertheilt werden, jedoch nur über das Ergebniss des Besuchs von Uebungen, oder von solchen Vorlesungen, für welche bereits Prüfungen stattgefunden haben.

§. 27. Um den Studirenden Gelegenheit zu geben, sich nach Vollendung ihrer Studien über die von ihnen

erworbenen Kenntnisse auszuweisen, werden alljährlich an allen Fachschulen Diplomprüfungen gehalten, bei welchen in sämtlichen für die betreffende spezielle Fachbildung wesentlichen Lehrgegenständen geprüft wird.

Das Nähere über diese Prüfungen ist durch besondere Statuten festgestellt.

§. 28. Bei seinem ordentlichen Abgang von dem Polytechnikum erhält jeder Studirende auf Verlangen ein Abgangszeugniss, in welchem die Dauer seines Aufenthaltes an der Anstalt, die von ihm während des letzteren besuchten Vorträge und Uebungen, sowie eine Prädicirung seines sittlichen Verhaltens angegeben werden.

§. 29. An den einzelnen Fachschulen werden alljährlich Preisaufgaben gestellt, für deren Lösung Preise und Belobungen zuerkannt werden.

Die mit einem Preise gekrönten Arbeiten sind der Schule als Eigenthum zu überlassen.

Das Nähere über die Stellung der Aufgaben und die Zutheilung der Preise ist durch ein besonderes Statut festgestellt.

§. 30. Jede der sechs Fachschulen wird durch ein Kollegium vertreten, welches aus den der betreffenden Fachschule angehörenden Hauptlehrern, sowie denjenigen Fach- und Hilfslehrern besteht, welchen etwa durch besondere Verfügung Sitz und Stimme in diesem Kollegium eingeräumt worden ist.

Ist ein Lehrer nach dem Inhalt oder dem Umfang seiner Lehraufgabe mehr als Einer Fachschule zuzutheilen, so ist er in jedem der betreffenden Fachschulkollegien stimmberechtigt.

§. 31. Aufgabe der Fachschulkollegien ist:

- 1) die Interessen des Unterrichts der einzelnen Fachschule zu vertreten und zu diesem Behufe die geeigneten Anträge an die Direktion oder den Lehrer-

konvent zu stellen, sowie auf Verlangen gutäch-
liche Aeussierung abzugeben,

- 2) über den Fleiss und die sittliche Haltung der
betreffenden Studirenden Aufsicht zu führen, und,
wenn etwa ein Einschreiten mit Disciplinarmitteln
als angezeigt erscheint, entsprechende Anträge an
die Direktion zu stellen.

§. 32. Jedes Fachschulkollegium wählt aus seiner
Mitte einen Vorstand, welchem die Vorbereitung und
Leitung der Verhandlungen sowie die Vollziehung der
Beschlüsse des Kollegiums zukommt.

Wählbar zum Vorstand eines Fachschulkollegiums
sind jedoch nur diejenigen Mitglieder desselben, welche
vermöge organischer Bestimmung oder zufolge persön-
licher Verleihung Sitz und Stimme im Lehrerkonvent
haben. Wenn ein Lehrer verschiedenen Fachschulen zu-
getheilt ist (§. 30), so ist er nur in demjenigen Fach-
schulkollegium wählbar, welchem er in erster Linie an-
gehört.

Die Wahl geschieht je auf zwei Jahre, so zwar,
dass jedes Jahr in drei Fachschulen eine Erneuerung
stattfindet.

Ueber die erfolgte Wahl ist sofort Anzeige an das
Ministerium zu erstatten.

Im Falle der Verhinderung wird der Fachschulvor-
stand durch seine nächsten Vorgänger in dieser Funktion
vertreten.

§. 33. Für die Leitung des Polytechnikums be-
stehen folgende Organe:

- 1) der Direktor,
- 2) der Lehrerausschuss und
- 3) der Lehrerkonvent.

§. 34. Der Direktor des Polytechnikums, welcher
den Rang auf der fünften Stufe der Rangordnung hat,
und für diese Funktion einen besonderen Gehalt bezieht,

wird aus der Zahl sämtlicher Hauptlehrer der Anstalt auf den Vorschlag des Lehrerkonvents, welcher zu diesem Behufe mittels geheimer schriftlicher Stimmgebung nach absoluter Stimmenmehrheit drei Kandidaten bezeichnet, von Seiner Majestät dem König je auf die Dauer eines Schuljahrs ernannt.

Nach Umfluss desselben kann der Betreffende wiederholt, jedoch nicht öfter als im ganzen dreimal nach einander, in Vorschlag gebracht werden.

§. 35. Der neubestellte Direktor wird von seinem Vorgänger, in Fällen, in welchen dies nicht möglich ist, von dem Ministerium in Pflichten genommen und in sein Amt eingeführt.

§. 36. Im Falle seiner Verhinderung wird der Direktor von seinen nächsten Vorgängern in dieser Funktion vertreten.

§. 37. Der Direktor hat nach Aussen die Anstalt in allen ihren Beziehungen, sowohl dem Publikum als den öffentlichen Behörden gegenüber, zu vertreten.

Er ist aber auch für den Stand derselben in wissenschaftlicher, disciplinärer und ökonomischer Beziehung verantwortlich.

Er verpflichtet das ganze Lehr-, Amts- und Dienstpersonal der Anstalt und führt die Aufsicht über dasselbe.

Er verpflichtet die in die Anstalt aufgenommenen, beziehungsweise zugelassenen Studirenden und besorgt die Aufrechterhaltung der Disciplin unter denselben, zu welchem Zweck ihm eine Strafgewalt bis zu 3mal 24 Stunden Carcer und bis zu 10 *M.* Geldbusse eingeräumt ist.

Er führt endlich in den Kollegien der Anstalt, im Lehrerausschuss und im Lehrerkonvent — den Vorsitz.

Das Nähere über die Amtsobliegenheiten des Direktors des Polytechnikums wird durch eine besondere Dienstinstruktion bestimmt.

§. 38. Der Lehrer-Ausschuss des Polytechnikums besteht, unter dem Vorsitze des Direktors oder seines Stellvertreters, aus den Vorständen der sechs Fachschulen.

Wird ein Fachschulvorstand zum Direktorium berufen, so ist für ihn auf die betreffende Zeit ein neuer Fachschulvorstand zu wählen.

§. 39. Die Sitz- und Stimmordnung der einzelnen Mitglieder des Lehrerausschusses bestimmt sich nach der Zeit ihrer definitiven Anstellung als Hauptlehrer an dem Polytechnikum.

§. 40. Zu einem giltigen Kollegialbeschlusse wird die Gegenwart des Direktors oder seines Stellvertreters und wenigstens der Hälfte der Ausschussmitglieder erfordert.

§. 41. Der Lehrerausschuss beschliesst nach einfacher Stimmenmehrheit.

Im Falle der Stimmengleichheit hat der Direktor oder sein Stellvertreter, der ausserdem keine zählende Stimme hat, die entscheidende Stimme.

§. 42. In einzelnen Fällen, in welchen über einen Gegenstand eine nähere Auskunftsertheilung wünschenswerth oder erforderlich ist, kann der Direktor oder der Lehrerausschuss zu der Berathung ausserordentlicherweise auch den oder die betreffenden anderen Lehrer, jedoch ohne Stimmrecht, zuziehen.

§. 43. Der Lehrerausschuss hat:

A. in allen Angelegenheiten, welche die Competenz des Direktors übersteigen, ohne jedoch von der Bedeutung zu sein, dass der Lehrerkonvent einberufen werden müsste, zu entscheiden.

Dahin gehören insbesondere:

- 1) Verfügung in Betreff der Exkursionen mit Studierenden innerhalb Landes;

- 2) Entscheidung über Aufnahme von ordentlichen und Zulassung von ausserordentlichen Studierenden in zweifelhaften Fällen;
- 3) Erkennung einer Carcerstrafe von mehr als 3mal 24 Stunden bis zu 14 Tagen.

B. Bei Angelegenheiten von grösserem Gewichte, welche nicht ohne den Lehrerkonvent zu entscheiden sind, hat der Lehrerausschuss eine Vorberathung zu pflegen, so dass dem Lehrerkonvent schon fertige Anträge des Ausschusses zur Prüfung und Beschlussfassung vorgelegt werden können.

§. 44. Der Lehrerkonvent des Polytechnikums besteht, unter dem Vorsitze des Direktors oder seines Stellvertreters, aus der Gesammtheit der in der Eigenschaft als Hauptlehrer angestellten Lehrer und aus solchen weitem Mitgliedern, welchen etwa durch besondere Verfügung Sitz und Stimme im Lehrerkonvent eingeräumt wird (vergl. §. 32).

§. 45. Der Lehrerkonvent ist beschlussfähig, wenn ausser dem Direktor oder seinem Stellvertreter wenigstens 10 Mitglieder anwesend sind.

§. 46. Was in den §§. 39, 41 u. 42 in Absicht auf die Sitz- und Stimmordnung der Mitglieder, die Art und Weise der Beschlussfassung und über die etwaige Zuziehung ausserordentlicher Theilnehmer ohne Stimmrecht für den Lehrerausschuss bestimmt ist, gilt in entsprechender Weise auch für den Lehrerkonvent.

§. 47. Der Lehrerkonvent hat

A. in denjenigen Angelegenheiten, welche die Competenz des Lehrerausschusses übersteigen, ohne jedoch der Behandlung der vorgesetzten Dienstbehörde zu unterliegen, selbstständig zu entscheiden.

Dahin gehören namentlich:

- 1) Feststellung des halbjährlichen Vorlesungsver-

zeichnisses auf Grund des genehmigten Unterrichtsplanes der Anstalt;

- 2) Entscheidung von Differenzen zwischen einzelnen Lehrern in Beziehung auf die Abhaltung von Vorträgen oder auf die Wahl der Stunden für dieselben, oder auf die Benützung der Lehrsäle;
- 3) Gewährung von Nachlässen am Unterrichts- und Ersatzgelde der Studirenden innerhalb eines Achttheils der betreffenden Gesamtsumme;
- 4) Entscheidung über die gegen die Disciplinarverfügungen des Lehrer-Ausschusses ergriffenen Rekurse;
- 5) Erkennung auf Entziehung des Genusses von Benefizien und Stipendien, auf Bedrohung mit dem Ausschlusse, sowie auf Ausschluss aus der Anstalt;
- 6) Zuerkennung von Preisen.

B. In den übrigen Angelegenheiten der Anstalt hat der Lehrerkonvent eine höhere Entscheidung einzuholen und zu diesem Behufe der vorgesetzten Dienstbehörde die erforderlichen Anträge vorzulegen, beziehungsweise die ihm von der letzteren aufgetragenen Gutachten zu erstatten.

So namentlich:

- bei allen Fragen, welche das Gebäude des Polytechnikums und dessen Zubehörden betreffen,
- bei Aenderungen des Organismus der Anstalt,
- bei Modifikationen im Unterrichtsplane derselben,
- bei Errichtung neuer Lehrstellen, Verwandlung einer Hilfs- oder Fachlehrstelle in eine Fach- beziehungsweise Hauptlehrstelle und umgekehrt, ebenso bei der Beschränkung oder Aufhebung bestehender Lehrstellen,

- bei Errichtung neuer Aemter oder niederer Dienste an der Anstalt und ebenso bei Aenderungen in Absicht auf die schon bestehenden Aemter und niederen Dienste,
- bei Besetzung erledigter Lehrstellen einschliesslich der Repetenten und Assistenten, sowie der erledigten Aemter und niederen Dienste an der Anstalt,
- bei Vorkehrungen für den Unterricht im Falle länger dauernder Verhinderung eines Lehrers oder während der Erledigung einer Lehrstelle,
- bei Errichtung neuer Sammlungen und praktischer Institute der Anstalt und ebenso bei Aenderungen in Absicht auf die schon bestehenden,
- bei Festsetzung von Dienstvorschriften und Statuten über den Betrieb und die Benützung der Sammlungen und Institute,
- bei Verleihung der sogenannten Jubiläumsstipendien,
- bei Erlassung neuer Anordnungen und Vorschriften in Absicht auf die Disciplin,
- bei Rekursen gegen die eigenen Disciplinar-Verfügungen des Lehrerkonvents,
- bei Regulirung der Gehalte und etwaigen Nebenbezüge der Lehrer, Beamten und niederen Diener der Anstalt,
- bei Verleihung von Reisekosten-Entschädigungen an einzelne Lehrer aus den hiefür bestimmten Etatsmitteln,
- bei Festsetzung der Beträge des Unterrichts- und Eratzgeldes der Studirenden,
- bei Feststellung des jährlichen Verwaltungs-Etats und Entwerfung des dreijährigen Haupt-Etats für die Anstalt und ihre Institute,
- bei der Frage von der Deckung ausserordentlicher im Etat nicht begriffener Ausgaben, sowie andererseits von der Verwendung etwaiger Ueberschüsse.

§. 48. Den im Bisherigen bezeichneten Organen für die unmittelbare Verwaltung und Leitung des Polytechnikums wird ein von Seiner Königlichen Majestät ernannter eigener Beamter beigegeben.

§. 49. Dieser Beamte hat namentlich:

- 1) den Direktor der Anstalt in Führung der Vorstandsgeschäfte zu unterstützen,
- 2) bei Disciplinarvergehen der Studirenden die ihm von dem Direktor aufgetragenen Untersuchungen zu führen,
- 3) das gesammte Kassen- und Rechnungswesen der Anstalt zu besorgen,
- 4) über die Verhandlungen und Beschlüsse des Lehrerausschusses und Lehrerkonvents ein fortlaufendes genaues Protokoll zu führen,
- 5) nach der Bestimmung des Direktors in Disciplinar-, Kassen- und Rechnungs- sowie in sonstigen Verwaltungssachen im Lehrer-Ausschuss und Lehrerkonvent zu referiren,
- 6) nach Umständen auch in juridischen und administrativen Fächern als Hilfslehrer Vorlesungen an der Anstalt zu halten.

Das Nähere über die Obliegenheiten dieses Beamten wird durch eine besondere Dienst-Instruktion bestimmt.

§. 50. Zur Besorgung des niederen Dienstes an der Anstalt und ihren Instituten wird eine angemessene Zahl niederer Diener angestellt.

§. 51. Die Aufsicht über das Polytechnikum wird unmittelbar, ohne eine Zwischenbehörde, von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens geführt.

§. 52. Dasselbe behält sich vor, behufs seiner näheren Information bei besonderen Veranlassungen seinen betreffenden Referenten den Berathungen des Lehrerkonvents, nach Umständen auch schon des Lehrer-Ausschusses, anwohnen zu lassen.

§. 53. Behufs seiner näheren Instruierung bei technischen Fragen behält sich das Ministerium vor, im einzelnen Falle von den geeigneten Staatsbehörden, wie z. B. von den Staatsbaubehörden, von der Centralstelle für Gewerbe und Handel, von dem Bergrath u. s. w. ein Gutachten einzuziehen, oder auch von einer besonderen Commission sich berathen zu lassen.

§. 54. Am Ende eines jeden Schuljahrs wird über die Ergebnisse der Verwaltung des Polytechnikums und die wichtigeren Vorkommnisse bei demselben ein Jahresbericht ausgegeben.

§. 55. Ausserdem wird das Ministerium von Zeit zu Zeit durch eine besondere Kommission eine gründliche Visitation der Anstalt in allen ihren Theilen vornehmen und sich über die Ergebnisse derselben von der Visitationskommission einen umfassenden Bericht erstatten lassen.

Beilagen.

Beilage A.

(Zu §. 3: Lehrfächer)

Mathematik.

Ebene und sphärische Trigonometrie.
Neuere Geometrie.
Höhere Algebra.
Elemente der niederen und höheren Analysis.
Höhere Analysis.
Descriptive Geometrie und ihre Anwendung auf Schattenlehre und Perspektive.
Analytische Geometrie (auch die neuere).
Praktische Geometrie und höhere Geodäsie.
Methode der kleinsten Quadrate.
Allgemeine Mechanik.

Naturwissenschaften.

Zoologie und Anthropologie.
Botanik.
Mineralogie und Geognosie (mit Petrefaktenkunde).
Mineralogische Uebungen.
Experimentalphysik.
Mathematische Physik.
Physikalische Uebungen.
Praktische Astronomie.
Meteorologie.
Allgemeine Experimentalchemie.
Theoretische Chemie.

Chemie für Bautechniker.
 Analytische Chemie.
 Chemische Uebungen.
 Pharmakognosie.
 Pharmazeutische Chemie.
 Toxikologie.

Technologie.

Chemische Technologie.
 Chemisch-technologisches Praktikum.
 Mechanische Technologie.
 Spinnereimechanik.
 Feuerungskunde.

Maschinenkunde.

Maschinenbau mit konstruktiven Uebungen.
 Maschinenbau für Ingenieure.
 Populäre Maschinenlehre.
 Mechanische Wärmetheorie.
 Aërostatik und Aërodynamik.

Bauwissenschaften.

Baukonstruktionslehre für Architekten.
 " " Ingenieure.
 " " Maschinenbauer und Chemiker.
 Hochbaukunde mit Uebungen.
 Bauformenlehre.
 Geschichte der Baukunst.
 Mittelalterliche Baukunst.
 Baumaterialienlehre.
 Baukostenberechnung.
 Angewandte Perspektive.

Ingenieurwissenschaften.

Technische Mechanik.
 Brückenbau mit Uebungen.
 Eisenbahnbau mit Uebungen.
 Strassen- und Wasserbau mit Uebungen.
 Encyklopädie der Ingenieurwissenschaften.

Zeichnen und Modelliren.

Allgemeines Freihandzeichnen.
 Ornamentenzeichnen.
 Planzeichnen.
 Zeichnen im Anschluss an die Vorträge über Bauformen-
 lehre und Geschichte der Baukunst.
 Modelliren in Gyps, Thon und Wachs.

Allgemein*bildende Fächer.

Deutsche Grammatik und Stylistik nebst Poetik und
 Metrik.
 Deutsche Literatur.
 Französische Sprache und Literatur.
 Englische Sprache und Literatur.
 Italienische Sprache und Literatur.
 Geschichte.
 Kunstgeschichte.
 Aesthetik.
 Philosophische Propädeutik.
 Volkswirtschaftslehre.
 Gewerbliche Betriebslehre.
 Rechts- und Verwaltungskunde.

Ausserdem sind zu erwähnen:

Turnunterricht.
 Uebungen in der mechanischen Werkstätte und in der
 Holzmodellir-Werkstätte.

Beilage B.

(Zu §. 6: Sammlungen.)

Bibliothek.

Chemische Präparaten- und Apparaten-Sammlung.

Chemisch-technologische Sammlung.

Physikalische und astronomische Sammlung.

Mineralogische und geognostische Sammlungen.

Zoologische Sammlung.

Botanische Sammlung.

Pharmakognostische Sammlung,

Modelle für die descriptive Geometrie.

Apparate für Geodäsie.

Maschinen-Modelle.

Sammlung für mechanische Technologie.

Modelle für den Hochbau.

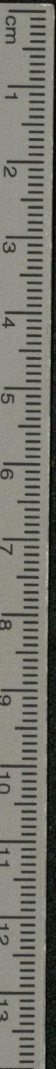
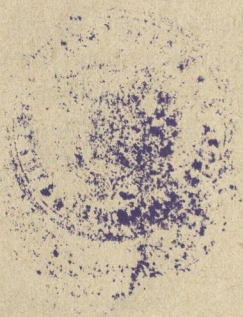
Modelle für Ingenieurbauten.

Sammlung von Abgüssen für Kunstgeschichte und Ornamentik.

Plastische Sammlung für Freihandzeichnen.

Sammlungen von Vorlagen und Musterblättern für die verschiedenen Zweige des Zeichnungs- und Konstruktions-Unterrichts, sowie für Baugeschichte.

Sammlung an der Schule gefertigter Autographien aus dem Hochbau- und Ingenieurfache.



Colour & Grey Control Chart



Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta
White	Grey 1	Grey 2	Grey 3	Grey 4	Black

